



Gemeindevertrag

(gemäss § 72 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978)

über die organisatorische Zusammenarbeit im
Bereich des Zivilschutzes
zwischen den Einwohnergemeinden
Wettingen, Neuenhof, Killwangen,
Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon

1. Januar 2017

Stand: 31.03.2016

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon vereinbaren, gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand: 1. Februar 2015) und gemäss § 9 und § 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz des Kantons Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. August 2013) sowie § 72 und § 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Januar 2014) die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes.

§ 2 Name und Bezeichnungen

¹ Die Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO) trägt den Namen „Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal“.

² Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gemeindevertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Verantwortung

¹ Die Vertragsgemeinden sind in ihrem Gebiet für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen selber verantwortlich.

² Leitgemeinde der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal ist die Gemeinde Wettingen.

B. Organisation

§ 4 Organisation

Die Organisation gliedert sich wie folgt:

- a) Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionale Zivilschutzkommission Wettingen-Limmattal (*politische Ebene*)
- c) Leitung ZSO (*operative Führungsebene*),
bestehend aus:
 - 1 Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt)
 - mindestens 3 stellvertretende Zivilschutzkommandanten (Stv ZS Kdt)
- d) Zivilschutzstelle (ZSSt)

§ 5 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben gemäss den ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben die Oberaufsicht aus.

§ 6 Regionale Zivilschutzkommission Wettingen-Limmattal

- ¹ Die Zivilschutzkommission ist die beratende Kommission für die beteiligten Gemeinden bzw. deren Gemeinderäte.
- ² Die Zivilschutzkommission besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden – in der Regel der Ressortvertreter Zivilschutz –, dem Zivilschutzkommandanten und 2 stellvertretenden Zivilschutzkommandanten.
- ³ Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selber.
- ⁴ Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Antrag zur Wahl des ZS Kdt zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde.
 - b) Wahl der stellvertretenden ZS Kdt.
 - c) Erstellung des Voranschlages zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - d) Ausarbeitung des Kostenverteilers aufgrund des Voranschlages über gemeinsam benutzte Schutzanlagen und Materialien sowie die Leitung und Verwaltung (Kommando, Zivilschutzstelle, Materialverantwortliche) zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - e) Genehmigung des vom ZS Kdt vorgeschlagenen Ausbildungsprogrammes im Rahmen des Voranschlages.
 - f) Vorschläge an die Gemeinderäte für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen inkl. gemeinsam benutzter Schutzanlagen.
 - g) Erstellung eines Grobbudgets für die nächsten 3 bis 5 Jahre, im Sinne einer rollenden Finanzplanung, zuhanden der Vertragsgemeinden.

§ 7 Leitung ZSO

- ¹ Die Leitung ZSO setzt sich zusammen aus dem Kommando ZSO (ZS Kdt, Stv ZS Kdt) und den Leitern der Fachgebiete Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Unterstützung und Logistik.
- ² In der Leitung ZSO soll nach Möglichkeit die Mehrheit der Vertragsgemeinden vertreten sein.
- ³ Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften der einzelnen Funktionäre sowie nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons Aargau.

§ 8 Zivilschutzstelle

- ¹ Für alle Vertragsgemeinden wird eine gemeinsame Zivilschutzstelle in Wettingen bestimmt. Sie erhält von den Einwohnerkontrollen aller Vertragsgemeinden die nötige Unterstützung.
- ² Das Personal der Zivilschutzstelle wird durch den Gemeinderat der Leitgemeinde gewählt und untersteht somit deren Personalreglement.
- ³ Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften der einzelnen Funktionäre sowie nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons Aargau.

C. Bauliche Massnahmen und Schutzanlagen

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

- ¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind durch die Vertragsgemeinden selber zu verwirklichen.
- ² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze der Gemeinden bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau.

§ 10 Schutzanlagen

- ¹ Die für die ZSO aufgrund der Bundesgesetzgebung erforderlichen gemeinsamen Schutzanlagen sind gestützt auf die Konzeption der Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Schutzanlagen der Zivilschutzorganisation sowie dem Sanitätsdispositiv des Kantons Aargau zu erstellen.
- ² Gemeinsame Schutzanlagen der ZSO Wettingen-Limmattal sind die Kommandoposten (KP) und die „geschützten Sanitätsstellen“ (gesch San Stelle) in den Gemeinden Wettingen und Neuenhof.
- ³ Gemeindeeigene Schutzanlagen sind:
 - BSA Typ I = Wettingen
 - BSA Typ I = Wettingen
 - BSA Typ I / San Po = Wettingen
 - BSA Typ I = Neuenhof
 - KP Typ II = Würenlos
 - BSA Typ I / San Po = Würenlos
 - KP Typ II reduziert = Bergdietikon
 - BSA Typ II = Bergdietikon
- ⁴ Der Bestand der Schutzanlagen wird periodisch durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ⁵ Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt von gemeinsam benutzten Schutzanlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Die Vertragsgemeinden leisten daran Bau- und Unterhaltskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- ⁶ Die gemeindeeigenen Schutzanlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
- ⁷ Für die Erstellung, Erneuerung sowie den Unterhalt der gemeindeeigenen Schutzanlagen sind die Standortgemeinden allein verantwortlich.
- ⁸ Für Wartungen an den gemeindeeigenen Schutzanlagen und Einrichtungen durch die ZSO werden in erster Linie die jährlichen Pauschalbeiträge des Bundes verwendet.
- ⁹ Eine zivilschutzfremde Nutzung der Schutzanlagen darf nur im Rahmen der Gesetzgebung und in Absprache mit der Leitung ZSO erfolgen.
- ¹⁰ Als Führungsstandorte der ZSO Wettingen-Limmattal werden die Kommandoposten in den Gemeinden Wettingen und Neuenhof bestimmt.

- ¹¹ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Schutzanlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BABS) geregelt werden.
- ¹² Für Schutzanlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

D. Material

§ 11 Inventarisierung

- ¹ Das Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages zu beschaffen. Sämtliches Material der einzelnen Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräume ist zu inventarisieren. Gemeinsames Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc.) ist entsprechend zu bezeichnen.
- ² Das gemeinsame Material ist durch die ZSO zu beschaffen. Die Kostentragung richtet sich nach § 12 dieses Vertrages.
- ³ Die erforderliche Ausrüstung der öffentlichen Schutzräume ist durch die zuständige Standortgemeinde zu beschaffen. Die Kostentragung richtet sich nach § 13 dieses Vertrages.

E. Kostenverteilung

§ 12 Gemeinsame Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen Schutzanlagen und Einrichtungen.
- b) Kosten der Durchführung der gemeinsamen Zivilschutzmassnahmen.
- c) Verwaltungskosten.
- d) Kosten für die Beschaffung des gemeinsamen Materials.
- e) Aus- und Weiterbildungskosten des Personals und der Angehörigen des Zivilschutzes.

§ 13 Kostentragung durch die einzelnen Gemeinden

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen:

- a) Kosten der Erstellung, der Einrichtung, des Unterhaltes, der Erneuerung und des Betriebes der eigenen Schutzanlagen.
- b) Kosten, welche durch ihre eigenen Zivilschutzmassnahmen entstehen.
- c) Kosten für die Beschaffung des gemeindeeigenen Materials.

§ 14 Verteilung der gemeinsamen Kosten

- ¹ Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Massgebend sind die durch das Statistische Amt des Kantons Aargau veröffentlichten Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.
- ² Mitte laufendem Geschäftsjahr wird den Vertragsgemeinden eine Akonto-Rechnung über die Hälfte des budgetierten Aufwandes zugestellt.

³ Die Gemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu überweisen.

§ 15 Rechnungsführung

Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

F. Rechtspflege

§ 16 Beschwerden

Über Einsprachen gegen Verfügungen des ZS Kdt entscheidet der Gemeinderat der Leitgemeinde der Regionalen Zivilschutzorganisation. Dessen Entscheid kann mittels Beschwerde innert 30 Tagen an das zuständige Departement des Kantons weitergezogen werden.

§ 17 Uneinigkeiten

¹ Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist vorab eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) durchzuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (Stand: 1. Januar 2013).

§ 18 Strafrecht / Strafverfolgung / Verzeigung

¹ Widerhandlungen gegen Zivilschutzvorschriften werden gerichtlich verfolgt. Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen der Zivilschutzgesetzgebung (BZG).

² Die einzelnen Gemeindebehörden sind verpflichtet, Personen die gegen Zivilschutzvorschriften verstossen, bei den zuständigen kantonalen Organen zu verzeigen. Die Gemeindebehörden können in leichten Fällen nach Art. 68 Abs. 5 und Art. 69 Abs. 3 BZG anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung aussprechen. Für Angehörige des Zivilschutzes die nicht in einer der Vertragsgemeinden Wohnsitz haben, ist die Leitgemeinde zuständig.

³ Die Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden können die in Abs. 2 vorgesehene Verzeigung an den Gemeinderat der Leitgemeinde delegieren.

⁴ Die Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden können die in Abs. 2 vorgesehene Verwarnung für leichte Fälle an den ZS Kdt delegieren.

§ 19 Änderung

¹ Bei Änderung der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

G. Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 20 Kündigung und Vertragsauflösung

- ¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2018.
- ² Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- ³ Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.
- ⁴ Bei Kündigung des Vertrags durch eine Gemeinde gilt der Vertrag mit der kündigenden Gemeinde als aufgelöst. Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Investitionen und anderer Aufwendungen, die sie während der Vertragszugehörigkeit für die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal getätigt hat.
- ⁵ Besteht der Vertrag nicht mindestens zwischen zwei Vertragsgemeinden, so gilt er als aufgelöst.
- ⁶ Bei Auflösung des Vertrages haben die verbliebenen Gemeinden Anspruch auf Rückerstattung der, entsprechend ihrer Beteiligungsquote, an die gemeinsamen Schutzanlagen geleisteten Baukostenbeiträgen ohne Zins. Für die Vermögenswerte und deren Altersentwertung gelten die Vorgaben des Gemeindegesetzes § 91 lit d und der Finanzverordnung¹ FiV § 20.
- ⁷ Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte gemäss Abs. 6 und die bestehenden Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) auf die verbliebenen Gemeinden verteilt.
- ⁸ Der Austritt aus dem Vertrag bzw. die Auflösung des Vertrages entbindet die Gemeinden der Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal nicht von der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der zivilen Führung bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen sowie bei kriegerischen Ereignissen.

H. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat bzw. die Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos vom 1. Januar 2014 gilt per 31. Dezember 2016 als aufgehoben.

¹ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Einwohnerrat Wettingen genehmigt am

Wettingen,

Für die Einwohnergemeinde Wettingen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof genehmigt am

Neuenhof,

Für die Einwohnergemeinde Neuenhof:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Killwangen genehmigt am

Killwangen,

Für die Einwohnergemeinde Killwangen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Spreitenbach genehmigt am

Spreitenbach,

Für die Einwohnergemeinde Spreitenbach:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Würenlos genehmigt am

Würenlos,

Für die Einwohnergemeinde Würenlos:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Bergdietikon genehmigt am

Bergdietikon,

Für die Einwohnergemeinde Bergdietikon:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber